

# Soziale Integration und Gefahrenzone

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839265>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten vertraut zu machen oder gewisse Bestimmungen wieder in Erinnerung zu rufen. Das Kursprogramm enthielt folgende Sachgebiete:

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (Referent: Fürsprecher W. Thomet, Bern).

Das kantonale Fürsorgegesetz (Referent: Dr. R. Keel, Departementssekretär).

Die Verwandtenunterstützung (Referent: Dr. K. Anderegg, Zürich).

Rechnungswesen (Referent: Jos. Rohner, Abteilungsvorstand).

Die Referate haben deutlich gezeigt, daß auch bei der öffentlichen Fürsorge die Menschlichkeit im Vordergrund steht. Die Hilfe zur Anpassung des Hilfsbedürftigen an seine Umgebung wird in der heutigen Zeit, da sich die Verhältnisse fortwährend komplizieren und ändern, immer wichtiger. Die öffentliche Fürsorge hat sich heute vielfach mit jenen Klienten zu befassen, die von den andern Vorkehren des Sozialwesens nicht aufgefangen werden, was das fürsorgerische Handeln nicht leicht macht. Sie hat es mit allen möglichen Menschen zu tun, mit Kindern und Erwachsenen, Gesunden und Kranken, Seßhaften und Unsteten sowie mit Behinderten und Gefährdeten. Die materielle Hilfe ist jedoch nur subsidiär, d. h. die öffentliche Fürsorge wird gewährt, soweit nicht unterstützungspflichtige Verwandte, andere Private, private Hilfswerke oder besondere öffentliche Fürsorgeeinrichtungen Hilfe leisten.

Mit einer vernünftigen Auslegung der Gesetze sowie der interkantonalen und internationalen Vereinbarungen kann eine Kritik gegenüber der öffentlichen Fürsorge verhindert werden. Die Referenten haben sich auch in dieser Hinsicht ganz klar und unmißverständlich geäußert. Das will aber nicht heißen, daß die Fürsorge in gewissen Fällen nicht auch die «starke Hand» zeigen darf.

Auch die anschließende Fragestunde wurde rege benützt, indem die Kursteilnehmer Gelegenheit hatten, den Fachreferenten Probleme, die sich in der praktischen Arbeit ergeben, zu unterbreiten. Ein Fortbildungskurs soll diese Möglichkeit ohnehin beinhalten, damit er seinen Zweck ganz erfüllt. *E. Künzler*

## Soziale Integration und Gefahrenzone

Unter dem Titel «Rückfällig trotz psychiatrischer Behandlung» wurde kürzlich in der Tagespresse eine Verurteilung wegen Unzucht mit Knaben und Veruntreuung beschrieben. Der 30jährige Angeklagte wurde zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, und das Gericht gewährte ihm mit Bedenken und bei maximaler Probezeit von 5 Jahren nochmals den bedingten Strafvollzug, obschon er bereits im Jahre 1970 wegen unzüchtiger Handlungen mit Knaben zu vier Monaten Gefängnis bedingt verurteilt worden war. Da der Täter während der Probezeit rückfällig geworden war, mußte die erste Strafe formell vollzogen werden und wurde praktisch mit der Untersuchungshaft getilgt. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn nochmals der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, da, wie das Gericht sich ausdrückte, durch eine Strafverbüßung die Resozialisierung in Frage gestellt worden wäre. Und es ist auch zu begrüßen, daß dem Angeklagten durch den Strafrichter die Weisung auferlegt wurde, sich auch in Zukunft psychiatrisch behandeln zu lassen.

Dagegen stimmt uns ein anderer Umstand nachdenklich. Trotz freiwilliger und auch medikamentöser Behandlung wurde der Mann noch im Jahre 1970 rückfällig. Als ehrenamtlicher Juniorenbetreuer eines Sportklubs hat er mit drei Knaben im Alter von 12 bis 14 Jahren und mit einem 17jährigen die unzüchtigen Handlungen vorgenommen. Er beschenkte die Knaben reichlich mit fremdem Gelde und veruntreute an seinem Arbeitsort Fr. 35 000.—. Erste Voraussetzung für die Rückfallsverhütung ist die Entfernung des Täters aus seiner individuellen Gefahrenzone. Die Resozialisierungsarbeit verspricht — mindestens in der ersten Phase, oft aber auch auf die Dauer gesehen — nur dann Erfolg, wenn die Reizquellen und Impulse, die zur strafbaren Handlung führen, reduziert oder eliminiert werden. Ist es nicht realistischer, dem Täter zu helfen, seine Gefahrenbereiche zu erkennen und zu meiden, als mitten im Gefahrenherd eine Therapie aufbauen zu wollen? Auch einer qualifizierten Therapie sind Grenzen gesetzt. Und die Erfolgsaussichten sind um so günstiger, je mehr störende Faktoren beseitigt werden können. Diesem in der somatischen Medizin anerkannten Grundsatz wird sich auch die Psychotherapie nicht verschließen können. Mit guten Gründen hat der große Kriminologe *Hans von Hentig* erklärt: «Gutachter, die einmalige Entgleisungen diagnostizieren, sollten rascher aus dem Irrtum lernen als ihre psychopathischen rückfälligen Probanden» (*Hans von Hentig*, Die unbekanntes Straftat, Berlin 1964, S. 123). Der Richter ist in der Auswahl seiner Weisungen frei und an keine gesetzlich umschriebenen Schranken gebunden. Und zu den Aufgaben des Psychiaters dürfte es gehören, bei seinem Klienten die nötige Einsichtigkeit zu wecken, damit dieser die Bereiche seiner erhöhten Gefährdung konsequent meidet. Es geht in der sozialen Therapie mit andern Worten also darum, dem Klienten zu einer positiven Lebensgestaltung mit innerer Befriedigung zu verhelfen, ohne sich in jene Bereiche zu begeben, in denen die soziale Bewährung zum vornherein in Frage gestellt werden muß. M.H.

## Literatur

JOHN BOWLBY: *Mutterliebe und kindliche Entwicklung*. München 1972, 218 Seiten, Fr. 26.80.

Im Jahre 1951 veröffentlichte die Weltgesundheitsorganisation in Genf die grundlegenden Untersuchungen von Bowlby in englischer Sprache unter dem Titel «Maternal Care and Mental Health» und in französischer Sprache mit dem Titel «Soins maternels et Santé mentale». Obschon keine deutsche Übersetzung zur Verfügung stand, ist das Gedankengut von Bowlby auch im deutschen Sprachraum für die Ausrichtung der sozialen Arbeit entscheidend geworden. Es ist das Verdienst des Ernst Reinhardt Verlages in München, die bereits im Jahre 1953 erschienene Arbeit von Bowlby (*Child care and growth of love*) in deutscher Sprache herauszugeben. In einem ersten Teil werden die schädlichen Folgen der Mutterentbehrung behandelt. Frühe Mutterentbehrung trifft oft besonders die in Heimen aufgewachsenen Kinder. Schwere seelische Schäden, die auch zu Kriminalität führen können, sind die Folgen, die bisweilen nicht mehr zu beheben sind. In einem zweiten Teil werden die Maßnahmen aufgezeigt, mit denen der Mutterentbehrung vorgebeugt werden kann. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Bedeutung der (gesunden) Familie. Uneheliche Geburt kann — aber muß durchaus nicht immer — zu Mutterentbehrung führen. Hier kommt der vollwertigen Ersatzfamilie in fürsorgerischer Sicht besondere Bedeutung zu. Adoption und Pflegefamilie können bei sorgfältiger Auslese der Ersatzeltern zu optimalen Resultaten führen. Gerade im Blick auf das neue schweizerische Adoptionsrecht, das auf den 1. April 1973 in Kraft getreten ist und die gesunde Entwicklung des Kindes als primäres Erfordernis festhält, verdient diese Arbeit in den Kreisen der Sozialarbeiter besondere Beachtung. M. H.